

Fachanweisung

Jugendpsychologischer/-psychiatrischer Dienst (JPPD)

Inhalt

A. Präambel

B. Regelungsgegenstand

C. Zuständigkeiten

C.1. Auftraggeber

C.2. Aufgaben

D. Arbeitsweise des JPPD

D.1. Fallanfragen

D.2. Anamnese, Diagnostik

D.3. Stellungnahmen

D.3.1 Gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung einer seelischen Behinderung

D.4. Beratung von Kindern und Jugendlichen

D.5. Familiengerichtsverfahren und Vormundschaftsangelegenheiten

D.6. Geschlossene Unterbringung gemäß 1631b BGB

D.7. Zwangseinweisungen gemäß HmbPsychKG

D.8. Krisendienst

D.9. Handeln bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

D.10. Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg (ADOP)

E. Datenschutz

F. Controlling und Berichtswesen

G. Laufzeit

A. Präambel

Der Jugendpsychologische-psychiatrische Dienst (JPPD) ist ein überregional tätiger Dienst, der unabhängig von seiner organisatorischen Anbindung an das Bezirksamt Nord für die gesamte Freie und Hansestadt Hamburg tätig ist.

Er informiert und berät die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) einzelfallbezogen hinsichtlich psychologischer und psychiatrischer Fragestellungen. Dabei hat er die Aufgabe, psychische und entwicklungsbedingte Störungen von außerfamiliär untergebrachten Kindern und Jugendlichen zu erkennen, ihre Bedeutung für die Hilfe und ihren Verlauf einzuschätzen und Entwicklungsprozesse zu unterstützen.

Grundlage des Handelns des JPPD ist eine offene, wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung gegenüber seinen Klienten und Kooperationspartnern mit einem ganzheitlich systemischen Ansatz.

Die fachlichen Bewertungen des JPPD werden den Klientinnen und Klienten gegenüber transparent gemacht und ihre Selbsteinschätzung in den gutachterlichen Stellungnahmen festgehalten.

B. Regelungsgegenstand

Die Fachanweisung regelt die Tätigkeit eines Unterstützungs- und Beratungsdienstes für den ASD bzw. das Familieninterventionsteam Hamburg (FIT)¹. Hierfür wird der JPPD für den Einzelfall vom ASD beauftragt, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die außerfamiliär untergebracht sind bzw. für die der ASD eine solche Unterbringung plant, hinsichtlich psychologischer-psychiatrischer Fragestellungen zu diagnostizieren, zu begutachten und zu beraten. Dies gilt ebenso für alle adoptierten Kinder und Jugendlichen.

C. Zuständigkeiten

C.1. Auftraggeber

Der ASD ist der Hauptauftraggeber des JPPD.

Gelangt der ASD im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zu der Einschätzung, dass eine psychologisch-psychiatrische Unterstützung erforderlich ist, fragt er den JPPD für Diagnostik, Beratungen oder Stellungnahmen an.

Die Fallzuständigkeit liegt dabei in jedem Fall beim ASD.

Darüber hinaus kann die Adoptionsvermittlungsstelle (ADOP) den JPPD beauftragen, hinsichtlich adoptierter Kinder und Jugendliche zu beraten.

C.2. Aufgaben

Die folgenden Aufgaben werden vom JPPD umgesetzt:

- jugendpsychologische und -psychiatrische Diagnostik bei Hilfen nach § 27 in Verbindung mit §30 (in Form außerfamiliärer Hilfe), §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Volljährigenhilfe nach § 41 SGB VIII sowie Hilfen nach § 19 SGB VIII und Eingliederungshilfen nach 35a SGB VIII
- Einzelfallberatung des ASD
- Psychologische-psychiatrische Beratung für Kinder und Jugendliche
- Einzelfallorientierte Einbeziehung und Beratung des sozialen Umfeldes des Kindes und Jugendlichen auf Grundlage des Auftrages des ASD
- Psychologische Beratung gem. §§ 1741; 1744 BGB und §§ 7; 9 AdVermG

¹ Wenn im Folgenden der ASD genannt wird, ist dabei immer auch das FIT als überregionales Jugendamt gemeint.

- Gutachterliche Stellungnahmen für den ASD zu Hilfen gemäß §§ 19, § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34, 35 und Eingliederungshilfe nach 35a SGB VIII
- Gutachterliche Stellungnahmen gem. §§ 1631b BGB
- Gutachterliche Stellungnahme gem. § 35a SGB VIII, auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII
- Zwangseinweisungen gem. §§ 9-12 HmbPsychKG für Einrichtungen des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB)
- Vorhaltung eines Krisendienstes für Kinder und Jugendliche, für die der JPPD bereits vom ASD einbezogen ist oder in der Vergangenheit einbezogen war.
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gem. § 50 SGB VIII und § 1666 BGB

D. Arbeitsweise des JPPD

Der ASD und JPPD vereinbaren für jeden Einzelfall Ziele, die mit einer Diagnostik, Stellungnahme oder Beratung durch den JPPD erreicht werden sollen.

Der ASD kann den JPPD anfragen, ihn in Fragen der Hilfeplanung zu beraten und an der Hilfeplanung teilzunehmen.

In Einzelfällen leistet der Dienst Amtshilfe für auswärtige Jugendämter, wenn die Jugendhilfe in Hamburg durchgeführt wird.

D.1. Fallanfragen

Die Fallanfragen an den JPPD erfolgen schriftlich durch den ASD und beziehen sich auf die für den JPPD genannten Zuständigkeiten und Aufgaben.

D.2. Anamnese, Diagnostik

Auf Basis der schriftlichen Anfrage des ASD erfolgt die Auftragsklärung. Sie ist verbunden mit der Berücksichtigung der Jugendhilfeakten des ASD im datenschutzrechtlich zulässigen Umfang² unter Beachtung:

- der biografischen Vorgeschichte,
- des bisherigen Jugendhilfeverlaufes,
- der vorhandenen Netzwerke und
- bereits vorliegenden Berichte und Untersuchungsbefunde (u.a. Arztberichte, sonderpädagogische Gutachten).

Vorgehensweise und diagnostische Instrumente des JPPD sind auf das Klientel und das Arbeitsumfeld der stationären Jugendhilfe ausgerichtet und sind systemisch prozesshaft orientiert. Damit wird ein umfassender Blick auf die komplexen Zusammenhänge erreicht.

Unter Einbeziehung der sozialpädagogischen Diagnostik des ASD wird im direkten Kontakt mit den Klienten die Anamnese erhoben. Dies erfolgt im JPPD oder, wenn das zum Fallverständnis fachlich notwendig ist, am Lebensort der Klienten. Es kommen dabei je nach Fragestellung und Einzelfall individuell angepasste Diagnoseinstrumente zur Anwendung.

Dazu gehören z.B.:

- psychologische Exploration
- Erheben der Eigen- und Fremdanamnese
- systematische Erhebung von psychischen/psychiatrischen Symptomen
- Verhaltensbeobachtungen
- Leistungstests

² Der Einsatz des JPPD ist als Teil des Hilfeplanverfahrens zu betrachten: Der JPPD wird als Teil des fallzuständigen Jugendamtes tätig. Die Weitergabe von Daten an den JPPD, die der ASD erhoben hat, ist datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig. Dies gilt jedoch vorbehaltlich von einzelnen Daten die im Sinne des § 65 SGB VIII „anvertraut“ sind und keine Einwilligung oder sonstige Weitergabebefugnis gem. § 65 Abs. 1 SGB VIII vorliegt.

- Fragebögen
- standardisierte Interviewleitfäden
- projektive Tests
- Genogramme
- Familienaufstellungen
- Erhebung von Resilienzfaktoren
- Erfassung von psychischen Ressourcen
- Eruiierung von Coping-Strategien

Ergänzende Gespräche mit Eltern, Betreuern in den jeweiligen Einrichtungen, Pflegeeltern, und anderen Bezugspersonen bieten zusätzlich fremdanamnestische Informationen.

Je nach Auftrag und Fragestellung werden pädagogische Konzepte der Einrichtungen sowie das Erziehungsverhalten und Bindungsangebote der Bezugspersonen berücksichtigt.

Die fachliche Einschätzung oder Diagnose des JPPD wird dem ASD als Auftraggeber stets transparent gemacht und die Selbsteinschätzung der Klienten in den gutachterlichen Stellungnahmen entsprechend dargestellt und dokumentiert. In Absprache mit dem ASD geschieht dies in angemessener Weise und Umfang auch gegenüber weiteren Beteiligten, wie Klienten, Eltern, Amtsvormund und Betreuern.

D.3. Stellungnahmen

Die schriftlichen Stellungnahmen werden so dargestellt, dass

- die Fragestellung,
- das methodische Vorgehen,
- die erhobenen Befunde und die
- inhaltlichen Auswertungen und Handlungsempfehlungen

nachvollziehbar und auch für die Klienten transparent sind.

Bezugnehmend auf die Fragestellung dienen sie als Entscheidungshilfe für den ASD, um geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Folgende Punkte werden in der Stellungnahme dargestellt:

- Fragestellung
- methodisches Vorgehen
- biographische Hintergründe
- anamnestische Befunde
- innerpsychische Konflikte und Symptomatik
- aktuelle Lebenssituation
- Untersuchungsbefunde
- Stand der kindlichen Entwicklung
- persönlicher Eindruck des Untersuchers vom Klienten
- Aussagen und Einschätzungen des Klienten selbst
- psychologisch/psychiatrische Diagnose bzw. Einschätzung
- Empfehlung von Interventions- und Handlungsmöglichkeiten

D.3.1. Gutachterliche Stellungnahmen zur Feststellung einer seelischen Behinderung

Gutachterliche Stellungnahmen zu § 35a SGB VIII werden im JPPD gemäß gesetzlicher Grundlage ausschließlich erstellt von:

- Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten sowie
- Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

Grundlage der Stellungnahmen sind die in D.2. und D.3. beschriebenen psychodiagnostischen Verfahrensschritte und erhobenen Befunde, die entsprechend des multiaxialen Klassifikationsschemas des ICD 10 dargestellt werden.

Ergänzend zu D.2. und D.3. werden folgende Angaben gemacht:

- klinisch-psychiatrischen Diagnosen nach ICD 10
- umschriebenen Entwicklungsstörungen nach ICD 10
- Intelligenzniveau
- körperlicher Symptomatik
- aktuell abweichenden psychosozialen Umständen
- psychosozialem Anpassungsniveau

Festgestellt wird ggf. die Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand von länger als 6 Monaten. Dem können sich Anregungen zur Hilfeplanung anschließen.

Stellt ein junger Volljähriger vor der Vollendung seines 21. Lj. einen Antrag auf Eingliederungshilfe und gehört er zum Personenkreis für den der JPPD zuständig ist, so kann der ASD den JPPD beauftragen, eine Stellungnahme zur seelischen Gesundheit bzw. zur Abweichung davon zu erstellen. Die Stellungnahme erfolgt entsprechend D.3.

D.4. Beratung von Kindern und Jugendlichen

Der ASD kann den JPPD damit beauftragen, außerfamiliär untergebrachte Kinder und Jugendliche psychologisch-psychiatrisch zu beraten. Dies beinhaltet die am Einzelfall orientierte Einbeziehung und Beratung des sozialen Umfeldes des Kindes / Jugendlichen. Hierfür werden im Rahmen der Hilfeplanung die damit verbundenen Ziele und der Beratungszeitraum vereinbart und dokumentiert.

Der JPPD wendet Beratungsmethoden aus unterschiedlichen psychotherapeutischen Fachgebieten wie familientherapeutisch-systemischer Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Klienten zentrierter Psychotherapie, Psychoanalyse, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie an.

Die Beratungsergebnisse werden dokumentiert und in Form einer Stellungnahme an den ASD weitergeleitet.

D.5. Familiengerichtsverfahren und Vormundschaftsangelegenheiten

Der JPPD nimmt auch im Rahmen eines Familiengerichtsverfahrens Stellung zu Sorgerechtsfragen und Umgangskontakten. Dazu werden Befunde des Kindes und Jugendlichen sowie der erwachsenen Familienangehörigen berücksichtigt und in einer Stellungnahme zusammengefasst. Das Vorgehen entspricht dem oben beschriebenen (siehe unter D.3.).

D.6. Geschlossene Unterbringung gemäß 1631b BGB

Für die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung durch das Familiengericht ist u.a. eine psychologisch-psychiatrische Stellungnahme erforderlich, die bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages der Sorgeberechtigten bei Gericht der JPPD schreiben kann. Es wird darin untersucht, inwieweit aus psychologisch-psychiatrischer Sicht eine geschlossene pädagogische oder psychiatrische Unterbringung, ggf. auch gegen den Willen der Klienten, notwendig und im Sinne der Abwendung der Selbst-/Fremdgefährdung und zur Einleitung einer positiven Entwicklung entsprechend der Ziele des Hilfeplans erfolgversprechend ist. Das diagnostische Vorgehen und die Stellungnahmen entsprechen den unter D.3. beschriebenen Standards.

Zusätzlich erfolgt eine Einschätzung zur Erreichbarkeit der oben genannten Ziele durch

- die bisherigen Maßnahmen
- die geplante geschlossene Maßnahme
- ggf. alternative Maßnahmen

D.7. Zwangseinweisungen gemäß HmbPsychKG

Der JPPD kann zur Einschätzung der Notwendigkeit einer Einweisung von Kindern und Jugendlichen in eine psychiatrische Klinik, die in Einrichtungen des LEB leben, gerufen werden. Dafür steht der JPPD an Werktagen Montag-Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 zur Verfügung.

Eine Zwangseinweisung erfolgt ausschließlich zur Abwehr akuter Fremd- oder Selbstgefährdung. Notwendig ist ein ärztliches Attest zur sofortigen Unterbringung gemäß § 12 HmbPsychKG mit Diagnose und Art der Gefährdung zur Feststellung der Einweisung in die psychiatrische Klinik oder einer sonstigen geeigneten Unterbringung auf dem dafür vorgesehenen Formular (siehe Anhang).

Für die Zuführung des Klienten in die Klinik muss der zentrale Zuführdienst des Gesundheitsamtes in Hamburg- Altona gerufen werden.

Außerhalb der Dienstzeiten des JPPD ist in entsprechenden Notfällen die Polizei zu rufen, die ggfs. den Zuführdienst im Bezirksamt Altona verständigt. Der Zuführdienst hält außerhalb der behördlichen Dienstzeiten einen Psychiater vor, der ggf. die Notwendigkeit einer Unterbringung gemäß § 12 HmbPsychKG bescheinigt.

D.8. Krisendienst

Als Krisendienst ist der JPPD ausschließlich für Kinder und Jugendliche zuständig, für die er in der Vergangenheit bereits vom ASD einbezogen war oder zum Zeitpunkt der Krise noch einbezogen ist.

Der Krisendienst steht an Werktagen von Montag-Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Die ununterbrochene telefonische Erreichbarkeit wird in dieser Zeit gewährleistet. Psychologische und ärztliche Fachkräfte stehen für akute Krisensituationen telefonisch und persönlich zur Verfügung. Bei Bedarf sucht die Fachkraft die Klienten auf.

Der Krisendienst wird vorgehalten für:

- fragliche Zwangseinweisungen nach HmbPsychKG vor dem Hintergrund erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung wie schwerer Selbstverletzungen, suizidaler Motive, bei psychischen Ausnahmezuständen mit körperlicher Gewalt, schweren dissoziativen Zuständen
- in Zusammenhang von Ereignissen und Interventionen, bei denen psychische Dekompensation der Kinder und Jugendliche zu befürchten ist
- akute Beratungen für Fachkräfte bezüglich des Kindes und Jugendlichen zu psychologisch-psychiatrischen Fragen

D.9. Handeln bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Für den JPPD sind die Rahmenvereinbarung und die Handlungsempfehlungen des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung für die eigene Handlungspraxis zentral. Hinweise auf eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen teilt der JPPD unverzüglich gemäß den Vorschriften des § 8 a SGB VIII dem zuständigen ASD mit.

D.10. Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle Hamburg (ADOP)

Im Adoptionsvermittlungsverfahren kann der JPPD Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermittlungsstelle ADOP, adoptierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Adoptionseletern und biologische Eltern hinsichtlich psychologisch-psychiatrischer Fragen beraten. Hierzu zählen:

- Einholen und ärztliche Bewertung von Arztberichten hinsichtlich eines fraglichen Gesundheitszustandes von Adoptionsbewerbern.

- Psychologische Beratung in Zusammenhang mit Adoptionsvorbereitung und -verlauf.
- Psychologische Beratung der Adoptierten hinsichtlich der eigenen Biografie, ihren familiären Wurzeln und der Identitätssuche.
- Medizinische Erstberatung der Adoptierten hinsichtlich fraglicher Erberkrankungen.

E. Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten. Sozialdaten werden nur erhoben, genutzt und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe des JPPD erforderlich ist. Unterlagen werden verschlossen aufbewahrt. Die Zusammenarbeit mit ASD, Amtsvormündern, betreuenden Einrichtungen und Betreuungspersonen erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und unterliegt nach außen dem Vertraulichkeitsgebot. Für die Anforderung oder Weitergabe von Sozialdaten von bzw. an Einrichtungen und Personen, die nicht am Hilfeplanverfahren beteiligt sind, ist eine Entbindung von der Schweigepflicht von den Betroffenen bzw. ihren Sorgeberechtigten erforderlich. Die Klienten werden auf die Informationsweitergabe hingewiesen.

Ärztliche Stellungnahmen und Arztbriefe können von den ärztlichen Fachkräften bei Kliniken und niedergelassenen Ärzten bei Vorlage entsprechender Schweigepflichtentbindung angefordert werden.

F. Controlling und Berichtswesen

Über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit unterrichtet der JPPD das Bezirksamt Hamburg Nord unverzüglich.

Der JPPD erfasst seine Daten mit einer monatlich geführten und mit dem zuständigen Bezirksamt und der Fachbehörde abgestimmten quantitativen und qualitativen Statistik für das gesamte Spektrum seiner Tätigkeiten. Außerdem sind die statistisch erfassten Daten analog der Geschäftsprozesse des JPPD in einer Jahresstatistik zusammenzufassen. Das Bezirksamt leitet diese an die BASFI weiter (siehe Anlage).

Die Tätigkeit des JPPD, bezogen auf das Berichtswesen, wird in jährlichen Gesprächen mit der Fachbehörde und dem Jugendamt des Bezirksamtes Hamburg-Nord ausgewertet. Dieses findet in Form eines fachlichen Austausches über aktuelle Jugendhilfethemen, sowohl anhand von Vorlagen zu jugendpolitischen Entwicklungen, als auch anhand von Fallbeispielen statt. Aus aktuellem Anlass können weitere Fachgespräche geführt werden.

G. Laufzeit

Diese Fachanweisung tritt am 15. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt vier Jahre nach ihrem Erlass oder mit dem Erlass einer neuen Fachanweisung außer Kraft.

Hamburg, den _____
(Datum)

(Staatsrat Jan Pörksen)